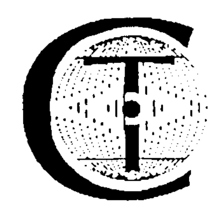


INTERNATIONAL TEST COMMISSION
COMMISSION INTERNATIONALE DES TESTS

in Zusammenarbeit mit

Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.





Internationale Richtlinien für die Testanwendung
Version 2000
Deutsche Fassung

Die Richtlinien wurden vom Beirat der International Test Commission auf seinem Kongress im Juni 1999 in Graz/Österreich offiziell angenommen.
Ebenso akzeptierte die "European Federation of Professional Psychologists Associations' Task Force on Tests and Testing" die Richtlinien auf ihrem Treffen im Juli 1999 in Rom.

Die Wiedergabe des vollständigen Dokuments oder von Auszügen bedarf der Genehmigung der ZPID*.

Übersetzung: Christl Pfannenschwarz
Die Übersetzung wurde autorisiert durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)

Inhalt

Danksagungen

Die Richtlinien wurden für den ITC-Beirat durch Prof. Dave Bartram vorbereitet. Der Autor dankt Iain Coyne für seine Unterstützung bei diesem Projekt sowie den folgenden Personen, die am Workshop in Dublin 1997 teilgenommen und solch wertvolle Beiträge zur Entwicklung der vorliegenden Richtlinien geleistet haben.

Dusica Boben, Produktivnost, Slowenien;
Eugene Burke, British Psychological Society, Großbritannien,
Dr. Wayne Camara, The College Board, USA;
Jean-Louis Chabot, ANOP, Frankreich;
Iain Coyne, University of Hull, Großbritannien;
Dr. Riet Dekker, Swets and Zeitinger, Niederlande;
Dr. Lorraine Eyde, US Office of Personnel Management, USA;
Prof. Rocio Fernandez-Ballesteros, EAPA, Spanien;
Ian Florance, NFER-NELSON, Großbritannien;
Prof. Cheryl Foxcroft, Test Commission of South Africa, Südafrika;
Dr. John Fremer, The College Board, USA;
Kathia Glabeke, Commissie Psychodiagnostiek, Belgien;
Prof. Ron Hambleton, University of Massachusetts at Amherst, USA;
Dr. Karin Havenga, Test Commission of South Africa, Südafrika;
Dr. Jürgen Hogrefe, Hogrefe & Huber Verlagsgruppe, Deutschland;
Ralf Horn, Swets and Zeitlinger, Deutschland;
Leif Ter Laak, Saville and Holdsworth Ltd., Großbritannien;
Dr. Pat Lindley, British Psychological Society, Großbritannien;
Reginald Lombard, Test Commission of South Africa, Südafrika;
Prof. Jose Muniz, Spanish Psychological Association, Spanien;
Gill Nyfield; Saville & Holdsworth Ltd, Großbritannien;
Dr. Torleiv Odland, Norsk Psykologforening, Norwegen;
Berit Sander, Danish Psychologists' Association, Dänemark;
Prof. Francois Stoll, Federation Suisse des Psychologues, Schweiz.

Der Autor dankt außerdem den vielen anderen Personen und Organisationen für ihre Rückmeldung in den verschiedene Entstehungsstufen der Richtlinien und während der Plenumspräsentationen.

Einführung und Hintergrund

Die Notwendigkeit internationaler Richtlinien

Das Projekt der ITC (International Test Commission) hat das Ziel, Richtlinien für die fachgerechte Testanwendung zu erarbeiten und eine bestmögliche Durchführungspraxis in der Diagnostik anzuregen. Die bisherige Arbeit der ITC zur Förderung fachgerechter Testadaptionen (Hambleton, 1994; Van de Vijver & Hambleton, 1996) hat wesentlich dazu beigetragen, die Übereinstimmung in der Qualität von Tests zu gewährleisten, die zum Einsatz in unterschiedlichen Kultur- und Sprachbereichen adaptiert werden. Auf seinem Kongress in Athen 1995 griff der ITC-Beirat die Anregung auf, dieses Anliegen durch die Erarbeitung von Richtlinien für eine faire und ethisch korrekte Anwendung von Tests zu erweitern, aus denen sich Standards für die Ausbildung und spezifische Kompetenzanforderungen an die Testanwender ableiten lassen.

Es gibt eine Reihe von Gründen, weshalb Richtlinien zur Testanwendung auf einer internationale Ebene benötigt werden.

- Nationen unterscheiden sich erheblich darin, ob und in welchem Maße sie gesetzliche Kontrolle über den Einsatz von Tests und dessen Konsequenzen für die Probanden ausüben können. In manchen, aber nicht allen Ländern werden Psychologen mittels Berufsverbänden registriert und Testanwendungen durch Nicht-Psychologen durch bestimmte Kontrollabläufe überwacht. Das Vorliegen von international akzeptierten Richtlinien würde die nationalen psychologischen Verbände und anderen fachlichen Organisationen dabei unterstützen, solche Standards dort zu entwickeln und zu etablieren, wo es sie derzeit noch nicht oder in nur unzureichender Form gibt.
- Es gibt die unterschiedlichsten Regelungen, auf welche Weise Testmaterial erworben oder verwendet werden darf. In manchen Ländern können dies nur Psychologen, in anderen werden Testanwender durch offiziell anerkannte nationale Testzentralen registriert, in wieder anderen können Testanwender ohne Einschränkung Testmaterial von Herstellern aus dem In- oder Ausland direkt erwerben.
- Eine Reihe von verbreiteten Testinstrumenten sind im Internet aufgetaucht, wodurch das Urheberrecht verletzt, die Testautoren oder Herausgeber nicht erwähnt sowie Fragen der Testsicherheit nicht beachtet werden.
- Die zunehmende Mobilität in der Arbeitswelt hat im Bereich der beruflichen Diagnostik die Nachfrage nach Tests steigen lassen, die für Stellenbewerber verschiedener Nationalitäten verwendet werden können - häufig ordnet ein potentieller Arbeitgeber im einen Land die Durchführung eines Tests in einem anderen Land an.
- Sowohl in den USA wie auch in Großbritannien wird an der Entwicklung von Methoden gearbeitet, um das Internet für die Fernapplikation von Tests im Beschäftigungs- und Ausbildungsbereich zu nutzen. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen in Bezug auf Standards der Testvorgabe, der Kontrolle über den Testvorgang sowie der Testsicherheit.

Zweck und Zielsetzungen

Das langfristige Ziel dieses Projekts ist unter anderem die Erstellung von Richtlinien, die die für einen Testanwender erforderlichen fachlichen Kompetenzen (Fachwissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und andere persönliche Merkmale) betreffen. Diese Kompetenzen werden in Form von nachvollziehbaren Handlungskriterien spezifiziert. Auf Grundlage dieser Kriterien kann genau beschrieben werden, welche Kompetenzen von einem qualifizierten Testanwender erwartet werden können. Diese Kompetenzen müssen unter anderem folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- fachliche und ethische Standards beim Testen,
- Rechte des Probanden und anderer am Testprozess Beteiligter,
- Auswahl und Evaluation alternativer Tests,
- Testvorgabe, Bewertung und Interpretation
- Anfertigung von Testberichten und Rückmeldung der Ergebnisse.

In dem Maße, wie sie direkt mit der Testanwendung zusammenhängen, beziehen sich die Richtlinien auch auf:
- Standards für die Testkonstruktion,
- Standards für die Anwenderdokumentation, z.B. technische und Benutzerhandbücher,
- Standards für die Regelung des Vertriebs und der Verfügbarkeit von Tests und von Informationen über Tests.

Die vorliegenden Richtlinien repräsentieren die Arbeit von Experten für psychologisches und pädagogisches Testen (z.B. Psychologen, wissenschaftlicher Testanwender, Testentwickler und -herausgeber) aus verschiedenen Nationen. Die Absicht der vorliegenden Arbeit ist es nicht, neue Richtlinien zu "erfinden", sondern die übereinstimmenden Stränge zusammenzufassen, die bereits existierende Richtlinien, Durchführungsvorschriften, Standards und andere maßgebliche Dokumente durchziehen, und eine zusammenhängende Struktur zu schaffen, innerhalb derer sie nachvollzogen und angewendet werden können.

Die Entwicklung der Richtlinien

Die Richtlinien sollten als Orientierungspunkt betrachtet werden, anhand dessen vorliegende örtliche Standards im Hinblick auf Vollständigkeit und internationale Vergleichbarkeit beurteilt werden können. Indem die Richtlinien als Grundlage zur Entwicklung örtlich anzuwendender Bestimmungen (z.B. Standards, Durchführungsvorschriften, Vereinbarungen über die Rechte der Probanden) dienen, wird ein hoher Grad an Übereinstimmung über nationale Grenzen hinweg gefördert.

Die Erarbeitung der Richtlinien begann mit dem Zusammentragen von Material zu den Themen Teststandards, Durchführungsvorschriften, Testanwendung usw. aus verschiedenen Nationen[1]. Alle diese Quellen wurden für die vorliegenden Richtlinien genutzt, insbesondere wurden sie von folgenden Veröffentlichungen beeinflusst:
- The Australian Psychological Society (APS*) Supplement to guidelines on the use of psychological tests* (Kendall, Jenkinson, De Lemos & Clancy, 1997).
- The British Psychological Society (BPS) *Level A and level B standards for occupational test use* (Bartram, 1995, 1996).
- The American Educational Research Association (AERA), American Psychological Association (APA) & National Council on Measurement in Education (NCME) (1985) *Standards for educational and psychological testing*.
- American Association for Counseling and Development (AACD) *Responsibilities of users of standardized tests* (Schafer, W.D., 1992).
- The Canadian Psychological Association (CPA) (1987) *Guidelines for educational and psychological testing*.

Der Beitrag der APS war von besonderem Wert, da er viele Inhalte der BPS und der amerikanischen Publikationen zusammenfasst und auch die Veröffentlichungen des South African National Institute for Psychological Research (NIPR) und die Empfehlungen verschiedener

[1] Eine vollständige Aufstellung der in diesem Prozess verwendeten Literatur ist auf Anfrage durch die Verfasser erhältlich.

Testherausgeber zur Testanwendung berücksichtigt. Ebenso beinhaltet er vieles der fruchtbaren Arbeiten der Joint Committee on Testing Practices (JCTP) Test User Qualifications Working Group (TUQWG) an einem datengestützen Ansatz zur Förderung fachgerechter Testanwendung (z.B. Eyde, Moreland & Robertson, 1988; Eyde et al., 1993; Moreland, Eyde, Robertson, Primoff & Most, 1995) und der Arbeit des JCTP am *Code of Fair Testing Practices in Education* (JCTP, 1988; Fremer, Diamond & Camara, 1989). In den Anhang B ist vieles aus den neueren Arbeiten des JCTP (JCTP, 2000) zu den Rechten und Verantwortlichkeiten von Probanden eingeflossen.

Die Inhalte dieser wichtigsten Quellen wurden analysiert und die Kernaussagen 14 Hauptkategorien zugeordnet. Wo es möglich und angemessen war, wurden die übereinstimmenden Darstellungen aus verschiedener Quellen in einer gemeinsame Aussage formuliert. Die Aussagen wurden außerdem im Satzbau in einer Weise angepasst, die jeweils die Verwendung desselben Satzanfangs erlaubte (z. B. "Fachkompetente Testanwender sind bemüht..." oder "Fachkompetente Testanwender können...").

Diese ursprüngliche Form mit 14 Hauptabschnitten und deren Inhalt war im ersten Entwurf des Framework Documents enthalten. Dieses Material bildete die Grundlage für einen internationalen Workshop, der in Dublin im Juli 1997 stattfand. Das Ziel dieses ITC -Workshops war es, alle Aspekte eines Framework Documents zu erörtern und kritisch zu beurteilen mit dem Ziel eines Entwurfs von Richtlinien, die international Verbreitung und Akzeptanz finden. Während des Workshops wurde das Framework Document im Detail geprüft und Vorschläge für Verbesserungen in der Form, der Struktur und des Inhalts gemacht. Im Anschluss an den Workshop wurde das Document ausführlich überarbeitet (Version 2.0) und allen Kommentatoren vorgelegt. Ein Draft Consultation Document (Version 3.1) wurde erstellt, in das alle eingegangenen Kommentare und Vorschläge zu Version 2.0 eingearbeitet wurden.

Insgesamt 200 Exemplare des Version 3.1 Consultation Document und ein strukturiertes Antwortformular wurden an die maßgeblichen Personen und Organisationen verschickt. 28 detaillierte Rückantworten gingen ein, darunter auch "gemeinsame" Antworten von der APA, der BPS und einigen anderen europäischen Berufsverbänden. Im Sommer 1998 wurden die Richtlinien unter Berücksichtigung dieser Kommentare überarbeitet und 200 Exemplare (Version 4.1) für eine weitere Beurteilung verschickt. In diesem zweiten Durchlauf kamen insgesamt 18 formale Antworten zurück. Zusätzlich steuerten viele der Empfänger der Consultation Documents hilfreiche Kommentare über E-Mail oder in Sitzungen bei.

Bei der Erstellung der aktuellen vorliegenden Version der Richtlinien (Version 2000) wurden alle diese Beiträge in bestmöglicher Weise berücksichtigt. Ohne Ausnahme waren sämtliche Beiträge nützlich und konstruktiv.[2]

Die vorliegenden Richtlinien sollen nicht als einengend, sondern als unterstützend betrachtet werden. Wir müssen sicherstellen, dass die Richtlinien umfassende Grundprinzipien fachgerechter Testanwendung beinhalten, ohne jedoch zu versuchen, Uniformität da zu erzwingen, wo berechtigte Unterschiede in der Funktion und Anwendung zwischen Ländern oder Anwendungsfeldern bestehen.

[2] Eine detaillierter Bericht über die Ergebnisse des ersten Rückmeldedurchlaufs wurde auf dem Treffen des ITC-Beirats im August 1998 vorgelegt, ein Bericht über den zweiten Durchlauf sowie die Version 5.0 der Richtlinien im Juni 1999. Die Version 2000 enthält einige geringfügige Berichtigungen der Version 5.0.

Die vorgeschlagene Gliederung differenziert drei Hauptbereiche fachlicher Kompetenz:
1. Fachliche und ethische Standards in der Testpraxis, die auf die Art und Weise der Testdurchführung und des Umgangs des Testanwenders mit anderen am Testprozess Beteiligten Einfluss nehmen.
2. Fachwissen, Fachverständnis und Fertigkeiten in Bezug auf den Testprozess: Was Testanwender auszuführen in der Lage sein müssen.
3. Das dem Testprozess zugrundeliegende und ihn durchdringende Fachwissen und -verständnis.

Diese drei Komponenten unterscheiden sich, sind aber in der Praxis dennoch unentwirrbar miteinander verknüpft. Die Richtlinien beginnen mit einer *zentralen Zielsetzung*. Sie kann als "Mission statement" für Testanwender bezeichnet werden. Sie liefert den Blickwinkel, unter dem die Richtlinien entwickelt werden. Jede Richtlinie definiert einen Aspekt fachlich kompetenter Testanwendung, der zur zentralen Zielsetzung beiträgt.

Gemeinsam mit der zentralen Zielsetzung beschreibt der *Geltungsbereich*, für wen die Richtlinien gelten und auf welche Formen der Diagnostik sie sich in welchen Zusammenhängen beziehen.

Der vorliegende Text enthält:
1. Zentrale Zielsetzung und Beschreibung des Geltungsbereichs.
2. Spezifikationen der Fachkompetenzen von Testanwendern in Bezug auf ethisch korrekte Testanwendung.
3. Spezifikationen der Fachkompetenzen von Testanwendern in Bezug auf bestmögliche Durchführungspraxis in der Testanwendung.

Die Richtlinien

Zentrale Zielsetzung

Ein fachlich kompetenter Testanwender setzt Tests in fachgerechter, angemessener und ethisch korrekter Weise ein und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Rechte der am Testprozess Beteiligten, die Gründe für die Testung sowie den weiteren Kontext, in dem der Test stattfindet.

Um dieses Ziel zu erreichen wird sichergestellt, dass der Testanwender über die notwendigen Fachkompetenzen für die Testdurchführung verfügt sowie über das Fachwissen zu und Verständnis von Tests und ihrer Anwendung, das dem Testprozess zugrunde liegt und ihn durchdringt.

Geltungsbereich der Richtlinien

Jeder Versuch, "Test" oder "Testen" als Prozess präzise zu definieren, dürfte zum Scheitern verurteilt sein. Sehr wahrscheinlich werden dabei zu berücksichtigende Verfahren ausgeschlossen und unpassende darin eingeschlossen. Für die Zielsetzung dieser Richtlinien sollten die Begriffe "Test" und "Testen" großzügig interpretiert werden. Ob ein diagnostisches Verfahren als "Test" bezeichnet wird oder nicht, ist unerheblich. Die Richtlinien sind für viele diagnostische Verfahren wesentlich, die nicht "Tests" genannt werden oder diese Bezeichnung zu vermeiden suchen. Anstelle einer einzelnen Definition soll die folgende Darstellung den Geltungsbereich der Richtlinien umreißen.

- Zu den Tests wird eine breite Vielfalt von diagnostischen Verfahren gezählt, die im psychologischen Bereich und im Beschäftigungs- und Ausbildungsbereich Anwendung finden.
- Zu den Tests können Verfahren sowohl zur Erfassung normalen wie abnormalen oder dysfunktionalen Verhaltens zählen.
- Testverfahren werden üblicherweise für die Anwendung unter sorgfältig kontrollierten oder standardisierten Bedingungen entwickelt, die systematische Auswertungsprotokolle beinhalten.
- Diese Verfahren liefern Messungen von Leistungen und beinhalten das Schlussfolgern aufgrund von Verhaltensstichproben.
- Sie schließen außerdem Verfahren ein, deren Ergebnis in einer qualitativen Klassifikation oder Anordnung von Menschen (z.B. in "Typen") bestehen kann.

Jedes Verfahren, das für eine "Testung" in obigem Sinn verwendet wird, sollte auch als "Test" bezeichnet werden, unabhängig davon, auf welche Art es durchgeführt wird, ob es von einem professionellen Testautor entwickelt wurde, ob es aus einem Fragebogen besteht oder die Ausführung bestimmter Aufgaben oder Handlungen erfordert (z.B. Arbeitsproben, psychomotorische Tracking-Tests).

Die Reliabilität und Validität eines Tests sollte für den beabsichtigten Zweck belegt sein. Ebenso sollten Nachweise vorliegen, die aus den Testwerten zu ziehende Schlussfolgerungen untermauern. Diese Nachweise sollten dem Testanwender zugänglich und für eine unabhängige Überprüfung und Evaluation verfügbar sein.
In Fällen, wo wichtige Nachweise in Form von schwer zugänglichen technischen Berichten vorliegen, sollte der Testherausgeber zusammenfassende Übersichten mit vollständigen Quellenangaben zur Verfügung stellen.

Die hier vorliegenden Richtlinien zur Testanwendung sollten als für alle diese Verfahren geltend betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie nun als "psychologische Tests" oder als "pädagogische Tests" bezeichnet werden oder ob in ausreichender Weise technische Nachweise vorliegen.

Viele der Richtlinien gelten auch für andere diagnostische Verfahren, die außerhalb des Bereichs des "Testens" liegen. Sie können für jedes diagnostische Verfahren relevant sein, in dem die diagnostische Erfassung von Menschen einen ernsthaften und bedeutungsvollen Hintergrund hat und im Missbrauchsfall zu persönlichem Schaden oder psychologischer Belastung führen kann (zum Beispiel Bewerbungsgespräche, Beurteilungen von Arbeitsleistungen, diagnostische Erfassung des Bedarfs von Fördermaßnahmen).

Die Richtlinien gelten nicht für die Anwendung von Material, das eine oberflächliche Ähnlichkeit zu Tests aufweist, über das sich aber alle Beteiligten im Klaren sind, dass es lediglich zum Zwecke der Unterhaltung oder Belustigung durchgeführt wird (z.B. "Lifestyle"-Fragebögen in Zeitschriften oder Zeitungen).

Für wen die Richtlinien gedacht sind

Die Richtlinien betreffen die Anwendung von Tests in der professionellen Praxis. Sie richten sich vor allem an:

- die Erwerber und Eigentümer von Testmaterial;
- Personen, die für die Testauswahl und die Entscheidung, welcher Test zu welchem Zweck angewandt wird, verantwortlich sind;
- Personen, die Tests vorgeben, bewerten und interpretieren;
- Personen, die auf der Grundlage von Testergebnissen andere beraten (z.B. Einstellungsgutachter, Ausbildungs- und Karriereberater, Trainer, Nachfolgeberater);
- Personen, die mit Berichten über Testergebnisse befasst sind und Probanden darüber Rückmeldung geben.

Die Richtlinien sind auch für andere wesentlich, die an der Verwendung von Tests im oben definierten Sinne beteiligt sind. Dazu gehören:

- die Testentwickler,
- die Testvertreiber,
- Personen, die in der Ausbildung von Testanwendern tätig sind,
- Personen, die sich Tests unterziehen, sowie deren Bezugspersonen (z.B. Eltern, Ehegatten, Partner),
- Berufsverbände und andere Vereinigungen mit einem Interesse am Einsatz von Tests im psychologischen Bereich und im Bildungs- und Ausbildungsbereich, und
- Gesetzgeber und Entscheidungsträger.

Obwohl die Richtlinien sich hauptsächlich auf die professionelle und fachlich kompetente Praxis beziehen, sind die meisten darin enthaltenen Aspekte der fachgerechten Anwendung von Tests auch für diejenigen relevant, die Tests nur zu Forschungszwecken einsetzen.
Die Richtlinien beabsichtigen nicht, jede Art von diagnostischer Methode (z.B. unstrukturierte oder halbstrukturierte Interviews, Erfassung von Gruppenaktivitäten) oder jede Situation zu berücksichtigen, in der eine Form von Diagnostik stattfindet (z.B. Assessment Centers in der Personalauslese). Dennoch sind viele der Richtlinien vermutlich auch für diagnostische Situationen und Zwecke anwendbar, die über die den engeren psychologischen Bereich und Ausbildungsbereich hinausgehen (z.B. der Einsatz von Assessment Centers für die Mitarbeiterauswahl oder -platzierung, halbstrukturierte oder strukturierte Interviews, oder Diagnostik in der Selektion und Beratung bezüglich der beruflichen Laufbahn).

Kontextbedingungen

Die Richtlinien sind international anwendbar. Auf ihrer Grundlage können durch einen Prozess der Kontextanpassung spezifische örtliche Standards entwickelt werden. Es ist unbestritten, dass die Umsetzung und Realisierung der Standards in der Praxis von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Bei der Interpretation der Richtlinien und der Bestimmung, welche Bedeutung sie für die Praxis in einer individuellen Situation haben, müssen diese Kontextbedingungen auf der örtlichen Ebene berücksichtigt werden.

Die Faktoren, die bei der Übertragung der Richtlinien in spezifische Standards berücksichtigt werden müssen, sind unter anderen:

- soziale, politische, institutionelle, sprachliche und kulturelle Unterschiede zwischen diagnostischen Situationen;
- die Gesetze des Landes, in dem der Test stattfindet;
- bereits vorliegende, von psychologischen Berufsverbänden und Vereinigungen aufgestellte nationale Richtlinien und Durchführungsstandards;
- Unterschiede, die mit der Einzel- bzw. Gruppenvorgabe von Tests zusammenhängen;
- Unterschiede, die mit dem Kontext des Tests zusammenhängen (Diagnostik im klinischen Bereich, im Beschäftigungs-, Bildungsbereich und anderen);
- für wen die Testergebnisse vorrangig von Bedeutung sind (z.B. die Probanden, deren Eltern oder Vormund, den Testentwickler, einen Arbeitgeber oder andere Dritte);
- Unterschiede, die mit der Verwendung der Testergebnisse zusammenhängen (z.B. zur Entscheidungsfindung, wie in einem Auswahlverfahren, oder um Informationen für Beratungs- oder Empfehlungsprozesse zu erheben); und
- Variationen im Ausmaß, in dem die Interpretationen im Lichte nachfolgender Informationen auf ihre Genauigkeit überprüft und gegebenenfalls verbessert werden können.

Fachliches Wissen, Verständnis und Fertigkeiten

Fachwissen, Fachverständnis und fachliche Fertigkeiten sind die Grundlage aller Kompetenzen von Testanwendern. Ihr genauer Inhalt und Detaillierungsgrad variieren je nach Nation und Anwendungsfeld sowie in Abhängigkeit vom Kompetenzniveau, das für die Anwendung eines Tests notwendig ist.

Die vorliegenden Richtlinien enthalten hierüber keine detaillierten Beschreibungen. Sollen jedoch die Richtlinien für bestimmte Situationen angewendet werden, müssen das relevante Fachwissen und -verständnis, die Fähigkeiten und andere persönliche Merkmale spezifiziert werden. Diese Spezifikation gehört zum Prozess der Kontextanpassung, in dem allgemeine Richtlinien zu spezifischen Standards weiterentwickelt werden.
Die dabei vorwiegend zu berücksichtigenden Bereiche sind folgende:

Relevantes Fachwissen

- Kenntnis der grundlegenden psychometrischen Prinzipien und Verfahren und der technischen Anforderungen an Tests (z.B. Reliabilität, Validität, Standardisierung);
- ausreichende Kenntnisse über Tests und Messverfahren, um ein angemessenes Verständnis von Testergebnissen zu gewährleisten;

- Kenntnis und Verständnis der relevanten Theorien und Modelle von Fähigkeiten, Persönlichkeit oder anderen psychologischen Konstrukten oder der Psychopathologie, soweit es für die fachgerechte Auswahl von Tests und die Interpretation der Testergebnisse notwendig ist; und
- Kenntnis der für das eigene Praxisfeld wesentlichen Tests und Testanbieter.

Instrumentelle Kenntnisse und Fertigkeiten
- Fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich spezifischer diagnostischer Verfahren oder Instrumente, einschließlich der Anwendung von computergestützten Verfahren;
- Spezialwissen und praktische Fertigkeiten in der Anwendung der Tests, die man üblicherweise einsetzt;
- Kenntnis und Verständnis des Konstrukts oder der Konstrukte, die den Testwerten zugrunde liegen, wo dieses für das Ziehen valider Schlussfolgerungen aus den Testergebnissen relevant ist.

Die Richtlinien betreffen:

Allgemeine persönliche und handlungsorientierte Fertigkeiten

- Die Ausführung relevanter Handlungen wie die Testvorgabe, das Verfassen von Testberichten und die Rückmeldung an Probanden und andere Klienten,
- hinreichende mündliche und schriftliche Kommunikationsfertigkeiten für die angemessene Vorbereitung der Probanden, die Testvorgabe, das Berichten der Testergebnisse und den Umgang mit anderen Personen von Belang (z.B. Eltern, Unternehmensrepräsentanten), und
- hinreichende zwischenmenschliche Fertigkeiten für die Vorbereitung der Probanden, die Vorgabe der Tests und die Rückmeldung der Testergebnisse.

Kontextbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten

- Zu wissen, ob eine Testanwendung sinnvoll ist oder nicht,
- zu wissen, wie sich weniger formalisierte Elemente der diagnostischen Situation (z.B. biographische Daten, unstrukturierte Interviews, andere Bezüge usw.) in den Test mit einbeziehen lassen, und
- Kenntnis der aktuellen, mit der Anwendung von Tests zusammenhängenden fachlichen, rechtlichen und ethischen Diskussion und deren praktische Konsequenzen für die Testanwendung.

Fertigkeiten der Aufgabenhandhabung

- Kenntnis von Verhaltensgrundsätzen und des angemessenen Umgangs mit Tests, Testdaten, des Gebens von Rückmeldung, der Erstellung und Aufbewahrung von Berichten, der Lagerung von und Verantwortlichkeit für Testmaterialien und Testdaten, und
- Kenntnis des sozialen, kulturellen und politischen Kontextes, in dem der Test angewendet wird, und der möglichen Einflüsse dieser Faktoren auf die Ergebnisse, deren Interpretation und Verwendung.

Fertigkeiten zur Bewältigung unvorhergesehener Situationen

- Kompetente Bewältigung von Problemen, Schwierigkeiten und Störungen der Routineabläufe,
- kompetenter Umgang mit Fragen der Probanden während der Testvorgabe usw.,

- kompetentes Verhalten in Situationen, in denen möglicherweise ein Missbrauch des Tests oder ein Missverstehen der Interpretation von Testwerten stattfindet.

1 Verantwortung für ethisch korrekte Testanwendung

Fachkompetente Testanwender...

1.1 Handeln in professioneller und ethisch korrekter Weise

1.1.1 Fördern und beachten professionelle und ethische Standards.
1.1.2 Sind laufend über fachliche und ethische Themen und Kontroversen im Bilde, die den Einsatz von Tests in ihrem Anwendungsfeld betreffen.
1.1.3 Etablieren explizite Grundsätze in Bezug auf Tests und Testanwendungen.[3]
1.1.4 Stellen sicher, dass die mit ihnen oder für sie arbeitenden Personen die angemessenen professionellen und ethischen Standards einhalten.
1.1.5 Beachten in der Kommunikation mit Probanden und anderen Beteiligten in gebührender Weise deren Empfindlichkeiten.
1.1.6 Vertreten Tests und Testvorgänge in ausgewogener und positiver Form in der Kommunikation mit den und durch die Medien.
1.1.7 Vermeiden Situationen, in denen sie selbst möglicherweise ein berechtigtes Interesse am Ergebnis des Tests haben oder zu haben scheinen oder in denen der Test die Beziehung zu ihrem Klienten schädigen könnte.

1.2 Stellen sicher, dass sie für die Testanwendung fachkompetent sind

1.2.1 Arbeiten auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen wissenschaftlicher Prinzipien und empirischer Befunde.
1.2.2 Setzen und beachten hohe persönliche Kompetenzstandards.
1.2.3 Wissen um die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz und handeln innerhalb dieser.
1.2.4 Halten sich über wesentlichen Veränderungen und Fortschritte der von ihnen eingesetzten Tests sowie über Testentwicklungen und Veränderungen der Rechtslage, die die Tests und ihre Verwendung beeinflussen, auf dem Laufenden.

1.3 Übernehmen Verantwortung für ihre Anwendung von Tests

1.3.1 Beschränken ihre Anwendung von und ihr Angebot an Tests auf solche, für die sie auch qualifiziert sind.
1.3.2 Übernehmen die Verantwortung für ihre Wahl des angewandten Tests und die von ihnen gegebenen Empfehlungen.
1.3.3 Stellen den am Testprozess Beteiligten klare und angemessene Informationen über die ethischen Prinzipien und rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung, die psychologische Tests regeln.
1.3.4 Vergewissern sich, dass die Art des Auftrags zwischen dem Probanden und dem Testanwender klar ist und verstanden wurde.[4]
1.3.5 Sind achtsam in Bezug auf unbeabsichtigte Konsequenzen der Testanwendung.
1.3.6 Bemühen sich, den am Testprozess Beteiligten keinen Schaden und keine Belastungen zu verursachen.

[3] Ein beispielhafter Entwurf von Grundsätzen in der Testanwendung findet sich im Anhang A.
[4] Ein Beispiel von Vereinbarungen zwischen Testanwender und Proband findet sich im Anhang B.

1.4 Gewährleisten die sichere Verwahrung von Testmaterial

1.4.1 Stellen sicher, dass Testmaterial sicher verwahrt wird, und kontrollieren dessen Verfügbarkeit.

1.4.2 Respektieren Urheberrechte und Vereinbarungen, die zum rechtlichen Schutz eines Tests vorliegen, darunter auch alle Verbote, Material zu kopieren oder in elektronischen oder anderen Formen anderen Personen zukommen zu lassen, seien sie qualifiziert oder nicht.

1.4.3 Schützen die Integrität eines Tests, indem sie einzelne Personen nicht anhand von konkretem Testmaterial oder anderen Übungsunterlagen unterweisen, was deren Testleistung auf unfaire Weise beeinflussen könnte.

1.4.4 Stellen sicher, dass Testmethoden nicht auf eine Weise in der Öffentlichkeit dargestellt werden, die ihre Brauchbarkeit beeinträchtigt.

1.5 Gewährleisten die vertrauliche Behandlung von Testergebnissen

1.5.1 Spezifizieren, wer Zugang zu Testergebnissen hat, und definieren Abstufungen dieser Datensicherung.

1.5.2 Erläutern den Probanden die Abstufungen der Datensicherung, bevor Tests vorgegeben werden.

1.5.3 Gewähren nur berechtigten Personen Zugang zu Testergebnissen.

1.5.4 Holen die entsprechenden Einverständniserklärungen ein, bevor sie Ergebnisse an andere weitergeben.

1.5.5 Schützen Daten in Akten, so dass sie nur für befugte Personen zugänglich sind.

1.5.6 Stellen klare Richtlinien auf, wie lange Testdaten in Akten aufbewahrt werden sollen.

1.5.7 Entfernen Namen und andere identifizierende Daten aus Datensammlungen von Testergebnissen, die archiviert oder für Forschungszwecke, zur Normierung oder für andere statistische Zwecke verwendet werden.

2 Fachlich kompetente Praxis in der Testanwendung

2.1 Evaluation der möglichen Brauchbarkeit von Tests in einer diagnostischen Situation

Fachkompetente Testanwender...

2.1.1 Legen eine begründete Rechtfertigung für die Anwendung eines Tests vor.
2.1.2 Stellen sicher, dass eine sorgfältige Prüfung der Bedürfnisse des Klienten, der Überweisungsgründe oder der Diagnose, Verfassung oder Tätigkeit, für die der Test verwendet werden soll, stattgefunden hat.
2.1.3 Stellen sicher, dass das Wissen, die Fertigkeiten, Fähigkeiten, Einstellungen oder andere Merkmale, die der Test erfassen soll, Korrelate kontextrelevanter Verhaltensweisen darstellen, in Bezug auf die Schlussfolgerungen gezogen werden sollen.
2.1.4 Suchen und nutzen zusätzliche Informationsquellen.
2.1.5 Ermitteln die Vor- und Nachteile einer Testanwendung im Vergleich zu anderen Informationsquellen.
2.1.6 Stellen sicher, dass alle zur Verfügung stehenden zusätzlichen Informationsquellen voll ausgeschöpft werden.

2.2 Auswahl technisch einwandfreier und für die Situation angemessener Tests

Fachkompetente Testanwender...

2.2.1 Überprüfen vor der Testauswahl alle aktuellen Informationen im Hinblick auf die in Frage kommenden Tests (z.B. Musterzusammenstellungen, unabhängige Beurteilungen, Expertenmeinungen).
2.2.2 Entscheiden, ob das technische Manual und Benutzerhandbuch eines Tests ausreichende Informationen liefert, um folgende Punkte zu beurteilen:
a) Geltungsbereich und Repräsentativität des Testinhalts, Angemessenheit der Normgruppen, Schwierigkeitsgrad des Inhalts usw.;
b) Genauigkeit der Messung und nachgewiesene Reliabilität im Hinblick auf die relevanten Populationen;
c) Validität (belegt im Hinblick auf die relevanten Populationen) und Bedeutsamkeit für die vorgesehene Verwendung;
d) Fehlen eines systematischen Fehlers im Hinblick auf die vorgesehene Probandengruppen,
e) Annehmbarkeit für die an der Testanwendung Beteiligten, unter anderen die von diesen wahrgenommene Fairness und Bedeutsamkeit;
f) Praktikabilität, unter anderem hinsichtlich des notwendigen Zeit-, Kosten- und anderen Ressourcenaufwands.
2.2.3 Vermeiden die Anwendung von Tests, die nur eine unzureichende oder unklare technische Dokumentation aufweisen.
2.2.4 Verwenden Tests nur für solche Zwecke, für die bedeutsame und angemessene Validitätsbelege vorliegen.
2.2.5 Vermeiden es, einen Test nur auf der Grundlage des Augenscheins, den Berichten anderer Anwender oder den Empfehlungen von Personen zu beurteilen, die ein nachvollziehbares kommerzielles Interesse daran haben.
2.2.6 Stellen interessierten Personen und Personengruppen (z.B. Probanden, deren Eltern, Vorgesetzten) auf Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung, damit diese die Gründe für die Auswahl eines Tests nachvollziehen können.

2.3 Beachtung von Fragen der Fairness bei der Testanwendung

Wenn Tests mit Angehörigen verschiedener Gruppen durchgeführt werden sollen (z.B. Gruppen, die sich hinsichtlich des Geschlechts, des kulturellen Hintergrunds, der Ausbildung, der ethnischen Abstammung oder des Alters unterscheiden), bemühen sich fachkompetente Testanwender in jeder Weise, um sicherzustellen, dass...

2.3.1 Die Tests für die verschiedenen zu testenden Gruppen unvoreingenommen und angemessen sind.
2.3.2 Die zu erfassenden Konstrukte in jeder der repräsentierten Gruppen von Bedeutung sind.
2.3.3 Nachweise über mögliche Gruppenunterschiede in der Testleistung vorliegen.
2.3.4 Gegebenenfalls Nachweise über Benachteiligungen durch spezifische Items hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit oder des Gescchlechts ("Differential Item Functioning") vorliegen.
2.3.5 Belege über die Validität eines Tests vorliegen, die die Anwendung für die verschiedenen Gruppen unterstützen.
2.3.6 Die Auswirkungen von Gruppenunterschieden, die im Hinblick auf den vorrangigen Testzweck nicht bedeutsam sind (z.B. Unterschiede in der Antwortmotivation oder Lesefertigkeit) minimiert werden.
2.3.7 In allen Fällen die mit der fairen Anwendung von Tests zusammenhängenden Richtlinien im Kontext der örtlich geltenden Grundsätze und Rechtslage interpretiert werden.[5]

Wenn ein Test in mehr als einer Sprache durchgeführt wird (sei es innerhalb eines oder in verschiedenen Ländern[6]), bemühen sich fachkompetente Testanwender in jeder Weise, um sicherzustellen, dass...

2.3.8 Jede Sprach- oder Dialektversion unter Verwendung einer strikten Methodik entwickelt wurde, die den Anforderungen fachkompetenten Vorgehens genügt.
2.3.9 Aspekte des Inhalts, der Kultur und Sprache von den Testentwicklern in sensibler Weise berücksichtigt wurden.
2.3.10 Die Testleiter in der Lage sind, in unmissverständlicher Form in der vorgesehenen Testsprache zu kommunizieren.
2.3.11 Die Sprachfertigkeiten des Probanden in der vorgesehenen Testsprache in systematischer Form erfasst werden und die ihm gemäße sprachliche Version vorgegeben oder gegebenenfalls in bilingualer Form getestet wird.

Werden Tests mit von Behinderungen betroffenen Personen durchgeführt, bemühen sich fachkompetente Testanwender in jeder Weise, um sicherzustellen, dass...

2.3.12 Informationen und Beratung über mögliche Auswirkungen der verschiedenen Behinderungen auf die Testleistung von entsprechenden Experten eingeholt werden.
2.3.13 Die potentiellen Probanden im Hinblick auf ihre Wünsche und Bedürfnisse befragt und diesen in angemessener Form entsprochen wird.

[5] Die Richtlinien beziehen sich in diesem Abschnitt auf die „bestmögliche Durchführungspraxis“. In vielen Nationen müssen bei Fragen der fairen Testanwendung auch nationale Gesetze berücksichtigt werden (z.B. in den USA der „Americans with Disabilities Act“, 1990, oder in Großbritannien der „Race Relations Act“, 1976).
[6] Diese Richtlinien betreffen nicht nur verschiedene Landessprachen und –dialekte, sondern auch spezielle Kommunikationsformen wie etwa die Gebärdensprache, mittels derer Auswirkungen von Behinderungen überwunden werden können.

2.3.14 Angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wenn zu den Probanden Personen gehören, deren Hör-, Seh- oder motorisches Vermögen beeinträchtigt ist oder die von anderen Behinderungen betroffen sind (z.B. Lernbehinderungen, Dyslexia).
2.3.15 Eher die Verwendung von alternativen diagnostischen Methoden (z.B. andere, besser geeignete Tests, anders strukturierte Formen der Erfassung) als die Modifikation eines Tests in Erwägung gezogen wird,
2.3.16 Entsprechende fachliche Beratung eingeholt wird, wenn das für behinderte Probanden erforderliche Maß an Modifikation des Tests über die bisherigen Erfahrungen des Testanwenders hinausgeht.
2.3.17 Notwendig werdende Modifikationen auf die Art der vorliegenden Behinderung zugeschnitten und so gestaltet werden, dass die Auswirkungen auf die Testwert-Validität minimiert sind.
2.3.18 Personen, die Testwerte interpretieren oder auf ihrer Grundlage handeln über jedwede Art der Modifikation eines Tests oder eines Testprozess informiert werden, wann immer das Zurückhalten solcher Informationen andernfalls zu einer voreingenommenen Interpretation oder einer unfairen Entscheidung führen könnte.

2.4 Notwendige Vorbereitungen für die Testdurchführung

Fachkompetente Testanwender bemühen sich in jeder Weise, um...

2.4.1 Die Beteiligten rechtzeitig mit klaren Informationen bezüglich des Testzwecks zu versorgen, der Art und Weise, wie sie sich am besten auf die Testvorgabe vorbereiten können, und der zu befolgenden Anweisungen.
2.4.2 Die Probanden über die sprachlichen oder Dialektgruppen, für die der Test als geeignet erachtet wird, zu informieren,
2.4.3 Den Probanden zugelassenes Übungs-, Muster- oder Vorbereitungsmaterial zukommen zu lassen, wenn solches erhältlich ist und mit den Durchführungsempfehlungen dieses Tests übereinstimmt.
2.4.4 Den Probanden ihre Rechte und Verantwortlichkeiten ausdrücklich zu erklären.[7]
2.4.5 Das ausdrückliche Einverständnis der Probanden oder ihrer gerichtlichen Vertreter einzuholen, bevor irgendeine Form des Testens durchgeführt wird.
2.4.6 Die Beteiligten im Falle einer freigestellten Testteilnahme über die Konsequenzen eines Tests oder dessen Unterbleiben aufzuklären, so dass diese eine informierte Entscheidung treffen können.
2.4.7 Die notwendigen praktischen Vorbereitungen zu treffen, indem sie sicherstellen, dass...
a) die Vorbereitungen auf die im Benutzermanual dargestellte Weise getroffen werden;
b) Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Testdurchführung rechtzeitig bereitgestellt werden und der Testort erreichbar, sicher, ruhig, frei von Ablenkungen und für den Testzweck geeignet ist;
c) Testmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht und auf Notizen von früheren Probanden auf Testheften und Antwortbögen hin überprüft wurde;
d) das bei der Testvorgabe eingesetzte Personal dafür kompetent ist;
e) für die Testteilnahme von behinderten Personen die geeigneten Vorbereitungen getroffen wurden.[8]
2.4.8 Möglicherweise auftretende Probleme abzusehen und ihnen durch gründliche Vorbereitung des Materials und der Anweisungen entgegenzuwirken.

[7] Siehe Anhang B.
[8] Siehe Anhang C.

2.5 Fachlich kompetente Testvorgabe

Fachkompetente Testanwender...

2.5.1 Stellen eine Beziehung zu den Probanden her, indem sie sie begrüßen und auf freundliche Weise auf den Test vorbereiten.
2.5.2 Verhalten sich in einer Weise, die Testängstlichkeit bei den Probanden reduziert und vermeiden es, unnötige Ängstlichkeit hervorzurufen oder zu verstärken.
2.5.3 Stellen sicher, dass mögliche Störquellen (z.B. Armbanduhrsignale, Handys, Beeper/Pager) entfernt werden.
2.5.4 Stellen vor Testbeginn sicher, dass den Probanden alles benötigte Testmaterial vorliegt.
2.5.5 Führen den Test unter angemessen beaufsichtigten Bedingungen durch.
2.5.6 Geben die Testanweisungen wo immer möglich in der Muttersprache der Probanden, auch dann, wenn der Test zur Erfassung der Kenntnisse oder Fertigkeiten in einer Nicht-Muttersprache dient.
2.5.7 Halten sich strikt an die Anweisungen und Vorgaben des Testmanuals mit sinnvollen Anpassungen für Personen mit Behinderungen.
2.5.8 Lesen die Anweisungen in ruhiger und klarer Weise vor.
2.5.9 Geben ausreichend Zeit für die Bearbeitung von Beispielaufgaben.
2.5.10 Beobachten und dokumentieren Abweichungen im Ablauf und der Vorgehensweise eines Tests.
2.5.11 Überwachen und dokumentieren Reaktions- und Antwortzeiten in exakter Weise, wo dieses erforderlich ist.
2.5.12 Vergewissern sich am Ende des Tests über den Verbleib sämtlichen Testmaterials.
2.5.13 Geben Tests in einer Weise vor, die eine angemessene und ausreichende Aufsicht sowie Überprüfung der Identität der Probanden ermöglicht.
2.5.14 Stellen sicher, dass die bei der Testvorgabe assistierende Personen ein geeignetes Training erhalten haben.
2.5.15 Stellen sicher, dass Probanden während einer beaufsichtigten Testsitzung nicht allein gelassen werden oder ablenkenden Aktivitäten ausgesetzt sind.
2.5.16 Stehen Probanden in angemessener Weise zur Seite, die Zeichen von übermäßiger Belastung oder Ängstlichkeit zeigen.

2.6 Akkurate Testauswertung und Analyse der Testergebnisse

Fachkompetente Testanwender...

2.6.1 Befolgen sorgfältig die standardisierten Auswertungsmethoden.
2.6.2 Übertragen, wo notwendig und angemessen, die Rohwerte auf andere Skalentypen.
2.6.3 Wählen solche Skalentypen aus, die für die vorgesehene Verwendung der Testwerte geeignet sind.
2.6.4 Überprüfen die Übertragung von Testwerten auf Skalen und andere Rechenoperationen auf ihre Exaktheit.
2.6.5 Stellen sicher, dass keine ungültigen Schlussfolgerungen gezogen werden aus dem Vergleich von Testwerten mit Normen, die für die getesteten Personen nicht relevant oder veraltet sind.
2.6.6 Berechnen gegebenenfalls zusammengesetzte Testwerte unter Verwendung von Standardformeln und -gleichungen.
2.6.7 Wenden Kontrollverfahren an, um Testwerte auf unwahrscheinliche oder unsinnige Werte zu überprüfen.

2.6.8 Verwenden in Berichten klare und exakte Skalenbezeichnungen und identifizieren in unmissverständlicher Form die verwendeten Normen, Skalentypen und Gleichungen.

2.7 Angemessene Interpretation der Testergebnisse

Fachkompetente Testanwender...

2.7.1 Verfügen über ein fachlich fundiertes Verständnis der dem Test zugrunde liegenden Theorien und Konzepte, der technischen Dokumentation und der Anweisungen zur Verwendung und Interpretation der Skalenwerte.
2.7.2 Verfügen über ein fachlich fundiertes Verständnis der verwendeten Skalen, der Merkmale der Normierungs- oder Vergleichsgruppen sowie der Grenzen der Testwerte.
2.7.3 Reduzieren durch geeignete Maßnahmen die Auswirkungen einer möglichen Voreingenommenheit des Interpretierenden gegenüber Angehörigen der kulturellen Gruppe des Probanden.
2.7.4 Verwenden angemessene Norm- oder Vergleichsgruppen, wo immer diese verfügbar sind.
2.7.5 Interpretieren die Ergebnisse im Lichte vorliegender Informationen über die getestete Person (unter anderem Alter, Geschlecht, Schullaufbahn und -abschluss, kulturelle und andere Faktoren) mit der gehörigen Berücksichtigung der technischen Grenzen des Tests, des Erfassungskontext und der Bedürfnisse der Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ergebnis des Tests haben.
2.7.6 Vermeiden eine Übergeneralisierung der Ergebnisse eines einzelnen Tests auf Persönlichkeitseigenschaften oder menschliche Merkmale, die nicht durch den Test erfasst wurden.
2.7.7 Berücksichtigen die Reliabilität, den Messfehler und andere Qualitäten jeder Skala, die bei der Interpretation von Testwerten die Ergebnisse in künstlicher Weise verbessert oder verschlechtert haben könnten.
2.7.8 Berücksichtigen in angemessener Weise die vorliegenden Validitätsbelege im Hinblick auf das Konstrukt, wie es an Angehörigen der für den Probanden relevanten demographischen Gruppen (z.B. Alter, Geschlecht, soziale Klassen und kulturelle Gruppen) erfasst wurde.
2.7.9 Verwenden Schwellenwerte (Cut-off-Scores) in der Testinterpretation nur dann, wenn Belege über deren Validität vorliegen, die ihre Verwendung unterstützen.
2.7.10 Sind sich negativer sozialer Stereotypen bewusst, die sich auf Angehörige der Gruppe des Probanden beziehen (z.B. Alter, Geschlecht, soziale Schicht und kulturelle Gruppe) und vermeiden es, Tests in einer Weise zu interpretieren, die eine solche Stereotypisierung fortsetzt.
2.7.11 Berücksichtigen jedes Variieren des Standardverfahrens, sei es bei der individuellen oder der Gruppenvorgabe.
2.7.12 Berücksichtigen jeden Hinweis auf Vorerfahrungen mit dem Test, wenn Daten über die Auswirkungen solcher Vorerfahrungen auf die Testleistung vorliegen.

2.8 Klare und exakte Weitergabe der Testergebnisse

Fachkompetente Testanwender...

2.8.1 Identifizieren und benennen Personen und Personenkreise, die rechtmäßigerweise Zugang zu den Testergebnissen erhalten können.
2.8.2 Erstellen nach aufgeklärter Zustimmung der Probanden oder derer gesetzlichen Vertreter schriftliche oder mündliche Berichte für daran berechtigterweise interessierte Personen und Personenkreise.

2.8.3 Stellen sicher, dass das technische und sprachliche Niveau eines Berichts angemessen für das Verständnisniveau der Empfänger ist.
2.8.4 Machen deutlich, dass die Testdaten nur eine Informationsquelle darstellen und immer im Zusammenhang mit anderen Informationen gesehen werden sollten.
2.8.5 Erläutern, in welcher Weise die Bedeutsamkeit der Testergebnisse in Relation zu anderen Informationen über die Probanden gewichtet werden sollte.
2.8.6 Verwenden eine Form und Struktur für den Bericht, die dem diagnostischen Kontext angemessen sind.
2.8.7 Informieren Entscheidungsträger gegebenenfalls darüber, wie sie Testergebnisse zur Unterstützung ihrer Entscheidungen verwenden können.
2.8.8 Erläutern und belegen die Verwendung von Testergebnissen zur Klassifikation von Personen in Kategorien (z.B. für diagnostische Zwecke oder für die Arbeitsplatzauswahl).
2.8.9 Fügen schriftlichen Berichten eine klare Zusammenfassung und gegebenenfalls spezifische Empfehlungen bei.
2.8.10 Geben die Rückmeldung an Probanden auf konstruktive und unterstützende Weise.

2.9 Überprüfung der Angemessenheit eines Tests und seiner Anwendung

Fachkompetente Testanwender...

2.9.1 Überwachen und überprüfen regelmäßig die Veränderungen, die an Probandenpopulationen und allen verwendeten Kriterienmaßen über die Zeit auftreten.
2.9.2 Beobachten und überwachen Tests im Hinblick auf widrige Auswirkungen.
2.9.3 Beachten die Notwendigkeit der erneuten Evaluation der Anwendung eines Tests, wenn er in seiner Form, seinem Inhalt oder seiner Vorgabeart verändert wurde.
2.9.4 Beachten die Notwendigkeit einer erneuten Evaluation der Validitätsbelege, wenn der Zweck, für den ein Test eingesetzt wird, sich ändert.
2.9.5 Bemühen sich nach Möglichkeit, Tests für die vorgesehene Verwendung zu validieren oder an formalen Validierungsstudien teilzunehmen.
2.9.6 Beteiligen sich nach Möglichkeit an einer Überarbeitung der Testinformationen bezüglich Normen, Reliabilität und Validität, indem sie entsprechende Daten für Testentwickler, Herausgeber oder Forscher zur Verfügung stellen.

Literatur

American Educational Research Association, American Psychological Association & National Council on Measurement in Education. (1985). *Standards for educational and psychological testing*. Washington, DC: American Psychological Association. dt.: Häcker, H., Leutner, D. & Amelang, M. (Hrsg.). (1998). Standards für pädagogisches und psychologisches Testen. *Diagnostica, 1998, Suppl. 1; Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie, 1998, Suppl. 1.*

Bartram, D. (1995). The development of standards for the use of psychological tests in occupational settings: The competence approach. *The Psychologist, 8 (5),* 219-223.

Bartram, D. (1996). Test qualifications and test use in the UK: The competence approach. *European Journal of Psychological Assessment*, *12*, 62-71.

Canadian Psychological Association. (1987). *Guidelines for educational and psychological testing.* Ottawa: Canadian Psychological Association.

Eyde, L.D., Moreland, K.L. & Robertson, G.J. (1988). *Test user qualifications: A data-based approach to promoting good test use.* Report for the test user qualifications working group. Washington, DC: American Psychological Association.

Eyde, L.D., Robertson, G.J., Krug, S.E., Moreland, K.L., Robertson, A.G., Shewan, C.M., Harrison, P.L., Porch, B.E., Hammer, A.L. & Primoff, E.S. (1993*). Responsible test use: Case studies for assessing human behaviour.* Washington, DC: American Psychological Association.

Fremer, J., Diamond, E. E. & Camara, W. J. (1989). Developing a code of fair testing practices in education. *American Psychologist, 44*, 1062-1067.

Hambleton, R. (1994). Guidelines for adapting educational and psychological tests: A progress report. *European Journal of Psychological Assessment*, *10*, 229-244.

Joint Committee on Testing Practices. (1988). *Code of Fair Testing Practices in Education*. Washington DC: Joint Committee on Testing Practices.

Joint Committee on Testing Practices. (2000). *Rights and responsibilities of test takers: Guidelines and expectations*. Washington, DC: Joint Committee on Testing Practices.

Kendall, I., Jenkinson, J., De Lemos, M. & Clancy, D. (1997). *Supplement to guidelines for the use of psychological tests.* Carlton South, Victoria: Australian Psychological Society.

Moreland, K.L., Eyde, L.D., Robertson, G.J., Primoff, E.S. & Most, R.B. (1995). Assessment of test user qualifications: A research-based measurement procedure. *American Psychologist*, *50,* 14-23.

Schafer, W.D. (1992*). Responsibilities of users of standardized tests: RUST statement revised.* Alexandria, VA: American Association for Counseling and Development.

Van de Vijver, F. & Hambleton, R. (1996). Translating tests: some practical guidelines. *European Psychologist*, *1***,** 89-99.

Anhang A: Richtlinien für den Entwurf von Grundsätzen in der Testanwendung

Die folgenden Richtlinien betreffen die Notwendigkeit für Organisationen, ihre Grundsätze in Bezug auf Tests in systematischer Weise reflektieren und sicherzustellen, dass jeder Beteiligte darüber eindeutig im Bilde ist. Der Bedarf solcher expliziter Grundsätze ist nicht nur auf große Organisationen beschränkt. Auch mittlere und kleine Unternehmen, die Tests einsetzen, sollten den Grundsätzen für Tests ebensoviel Beachtung schenken wie anderen Themen, die angemessenes Vorgehen im Management, der Behandlung und Betreuung von Personal betreffen, wie etwa Gesundheit und Sicherheit, Chancengleichheit, Behinderungen und andere.

Die folgenden Überlegungen und Anforderungen mögen für individuell tätige Testanwender angepasst werden müssen. Dennoch ist es wichtig, dass sie sich über ihre eigenen Grundsätze im Klaren sind und diese auch anderen verständlich machen können.

Grundsätze für Tests werden aufgestellt, um

- zu gewährleisten, dass Zielsetzungen von Personen und Organisationen erreicht werden;
- zu gewährleisten, dass möglicher Missbrauch verhindert wird;
- eine Verpflichtung zu fachgerechtem Handeln sichtbar zu machen;
- zu gewährleisten, dass ein Test geeignet für seinen vorgesehenen Zweck ist;
- zu gewährleisten, dass Tests nicht in unfairer Weise diskriminieren;
- zu gewährleisten, dass Evaluationen auf umfassenden und relevanten Informationen begründet sind;
- zu gewährleisten, dass Tests nur von qualifizierten Mitarbeitern angewendet werden.

Grundsätze für die Testanwendung sollten die meisten oder alle der folgenden Punkte berücksichtigen:

- fachlich kompetente Testanwendung;
- Sicherheit des Testmaterials und der Testwerte;
- für die Vorgabe, Auswertung und Interpretation von Tests zuständige und befugte Personen;
- Qualifikationsanforderungen an Testanwender;
- Training für Testanwender;
- Vorbereitung von Probanden;
- Zugang zu Testmaterial und dessen Sicherheit:
- Zugang zu Testergebnissen und Fragen des Datenschutzes von Testwerten;
- Rückmeldung der Ergebnisse an die Probanden;
- Verantwortung gegenüber den Probanden vor, während und nach der Testsitzung;
- Verantwortlichkeiten jedes einzelnen Testanwenders.

Grundsätze müssen regelmäßig überprüft und überarbeitet werden, um Fortschritte des Testens oder Veränderungen in der Testpraxis zu berücksichtigen.

Maßgebliche Personen und Personenkreise müssen Zugang zu den Grundsätzen haben und über diese informiert werden.

Die Verantwortung für die Testgrundsätze einer Organisation sollte bei einem qualifizierten Testanwender liegen, der die Einführung und Beachtung der Grundsätze sicherzustellen vermag.

Anhang B: Richtlinien für Vereinbarungen zwischen den an einem Testprozess Beteiligten [9]

Vereinbarungen zwischen einem Testanwender und einem Probanden sollten in Übereinstimmung mit fachkompetentem Handeln in der Praxis, der Rechtslage und der Grundsätze des Testanwenders stehen. Im folgenden wird beispielhaft dargestellt, welche Art von Gesichtspunkten solche Vereinbarungen enthalten können. Die Details sind abhängig vom Kontext der Diagnostik (beruflicher, klinischer, forensischer Bereich, Bildungs- und Ausbildungsbereich) und den örtlichen oder nationalen Bestimmungen und Gesetzen.

Vereinbarungen zwischen Testanwendern, Probanden und anderen Beteiligten sind oftmals uneindeutig und unausgesprochen (zumindest teilweise). Indem die Erwartungen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten klar benannt werden, können Missverständnisse, Schäden und Rechtsstreitigkeiten mit vermieden werden.

Testanwender sollten bestrebt sein...

b.1 die Probanden über ihre Rechte bezüglich der Verwendung ihrer Testwerte und deren Verfügbarkeit zu informieren;[10]

b.2 rechtzeitig und hinreichend über im Testprozess entstehende Kosten zu informieren und zu klären, wer für deren Begleichung zuständig und wann diese fällig sind;

b.3 Probanden unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, von Behinderungen usw. mit Höflichkeit, Respekt und Unvoreingenommenheit zu begegnen;

b.4 Tests einzusetzen, deren Qualität nachgewiesen wurde und die für die Probanden und den Zweck der Diagnostik geeignet sind;

b.5 die Probanden vor dem Test darüber zu informieren, welchen Zweck die Diagnostik verfolgt, welcher Art der Test ist, wer Kenntnis über die Ergebnisse erhalten wird und wofür diese verwendet werden sollen;

b.6 im Vorfeld darüber zu informieren, zu welchem Zeitpunkt der Test stattfinden wird und Ergebnisse vorliegen werden und inwieweit die Probanden oder andere Personen Kopien des Tests, ihrer ausgefüllten Antwortbögen oder ihrer Testwerte erhalten können;[11]

b.7 die Testvorgabe und die Interpretation der Testergebnisse durch ausgebildetes und qualifiziertes Fachpersonal vornehmen zu lassen;

b.8 sicherzustellen, dass die Beteiligten im Falle einer freigestellten Testteilnahme darüber informiert sind sowie über die Konsequenzen des Tests oder dessen Unterbleibens;

b.9 sicherzustellen, dass die Probanden verstanden haben, unter welchen Bedingungen, wenn überhaupt, sie den Test wiederholen können, der Test neu ausgewertet wird oder die Testwerte für ungültig erklärt werden können;

b.10 Probanden zuverlässig darüber zu informieren, dass sie ihre Testergebnisse so bald wie möglich nach dem Test in einfach verständlicher Form erläutert bekommen werden;

b.11 sicherzustellen, dass Probanden über die Vertraulichkeit ihrer Testergebnisse im Rahmen der Gesetzgebung und fachkompetenten Handelns in der Praxis informiert sind;

b.12 Probanden darüber zu informieren, wer Zugang zu ihren Ergebnissen haben wird und unter welchen Bedingungen welche Testwerte freigegeben werden;

---

[9] FUSSNOTE FEHLT IM ORIGINAL

[10] Die Gesetzgebung in diesem Punkt ist je nach Nation unterschiedlich. Zum Beispiel gelten im britischen „Data Protection Act" für den Zugang zu EDV-gespeicherten Daten andere Rechte als für Daten auf Papier.

[11] Tests und Antwortbögen werden üblicherweise nicht an andere weitergegeben Welches Material Probanden und Dritten jedoch zugänglich ist, wird je nach Nation unterschiedlich gehandhabt. Noch unterschiedlicher sind allerdings die Erwartungen der Probanden bezüglich der Informationen, die sie erhalten werden. Daher ist es wichtig, in eindeutigen Vereinbarungen festzuhalten, was ihnen zugänglich gemacht wird und was *nicht*.

b.13 Probanden zuverlässig über Möglichkeiten zu informieren, wie sie Beschwerden einreichen oder Probleme ansprechen können;

Der Testanwender teilt den Probanden mit, dass von ihnen erwartet wird...

b.14 andere während des Testvorgangs mit Höflichkeit und Respekt zu behandeln;

b.15 Fragen vor Testbeginn zu stellen, wenn Unklarheit darüber besteht, warum und auf welche Weise der Test angewendet wird, was von ihnen verlangt wird und was mit den Ergebnissen geschehen wird;

b.16 eine zuständige Person zu informieren, falls besondere Gegebenheiten vorliegen, von denen sie annehmen, dass sie die Testergebnisse ungültig machen könnten oder die sie berücksichtigt wünschen;

b.17 den Anweisungen des Testleiters Folge zu leisten;

b.18 sich über die Konsequenzen im Klaren zu sein, falls sie sich gegen eine Testteilnahme entscheiden, und diese Konsequenzen zu akzeptieren;

b.19 zu gewährleisten, dass anfallende Kosten für den Test zum vereinbarten Zeitpunkt beglichen werden.

Anhang C: Gesichtspunkte, die bei Tests mit behinderten oder in anderer Weise beeinträchtigten Personen beachtet werden sollten

Soll die Art der Vorgabe eines Tests verändert werden, um den Bedürfnissen behinderter Personen gerecht zu werden, sind beträchtliche Sorgfalt und fachliche Erfahrung notwendig. Wie stets müssen örtliche und nationale Gesetze und Bestimmungen beachtet werden[12], ebenso das Recht einer Person auf Privatsphäre. Bei der Ermittlung von Informationen über Arten und Grade von Behinderungen sollten stets nur die Informationen herangezogen werden, die die Fähigkeiten einer Person betreffen, die im Test geforderten Tätigkeiten auszuführen. Im Bereich von Tests zur Personalauslese muß dem besondere Beachtung geschenkt werden[13].

Es gibt keine einfache Daumenregel, die gewährleisten kann, dass ein Test für Menschen mit allen Arten von Behinderungen in fairer Weise vorgegeben wird. Es obliegt der fachlichen Einschätzung, ob eine alternative Form der Diagnostik vorgezogen wird oder ob ein Test oder die Art seiner Vorgabe modifiziert wird. In der Praxis ist es selten möglich, modifizierte Tests an einer ausreichend großen Stichprobe von Personen mit derselben Behinderung zu normieren, um die Vergleichbarkeit des Tests mit der standardisierten Version zu gewährleisten. Wenn jedoch Daten vorliegen, z.B. über die Auswirkungen von veränderten Zeitvorgaben oder der Verwendung von Versionen eines Tests in Braille-Schrift oder auf Tonband, sollten diese den Testanwender bei den notwendigen Anpassungen leiten. Wenngleich eine vollständige Standardisierung einer modifizierten Testversion meist nicht möglich sein wird, sollten Pilotstudien mit kleinen Stichproben bei jeder praktikablen Gelegenheit durchgeführt werden.

Angesichts der kargen Informationslage über die Testleistungen von Personen mit Behinderungen (ob in modifizierten Tests oder nicht) ist es oft angemessener, das Testergebnis auf eher qualitative Weise zu verwenden. Es kann als Anhaltspunkt für das zu erhebende Merkmal (z.B. Fähigkeiten, Motivation, Persönlichkeit usw.) betrachtet werden, der durch Informationen aus anderen Quellen und Methoden ergänzt und unterstützt werden kann.

In einer individuellen diagnostischen Situation kann der Testleiter üblicherweise die Vorgehensweise auf die Befähigung des Probanden zuschneiden. Besondere Fragen ergeben sich jedoch im Falle von Gruppentests (z.B. bei der Arbeitsplatzselektion). Hier können praktische Schwierigkeiten auftreten, wenn für einzelne Probanden die Art der Testvorgabe innerhalb der Gruppensituation variiert wird. Darüber hinaus nehmen möglicherweise alle Beteiligten die Unterschiede im Vorgehen als unfair wahr. Wird zum Beispiel eine längere Bearbeitungszeit eingeräumt, könnten sich die behinderten Probanden als "anders" behandelt wahrnehmen, während die Teilnehmer ohne Behinderung dies als unfairen Vorteil für die Behinderten betrachten könnten.

Informationen über die speziellen Bedürfnisse können meist von Behindertenverbänden oder den Probanden selbst erhalten werden. Wo es das Gesetz erlaubt, ist es üblicherweise hilfreich, den einzelnen auf eine nicht bedrohliche und unterstützende Weise zu fragen, ob Gegebenheiten vorliegen, die in besonderer Weise berücksichtigt werden sollten[14]. In vielen Fällen wird eine

[12] In den USA muß zum Beispiel der „Americans with Disabilities Act“ (1990) beachtet werden. In Großbritannien sagt der „Employment Code of Practice“ des „Disability Discrimination Act“ (1995) aus, dass „Arbeitgeber angehalten sind, Tests - oder die Art und Weise, wie Ergebnisse solcher Tests erfasst werden- zu überarbeiten, um von bestimmten Behinderungen betroffene Probanden zu berücksichtigen“.

[13] Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema in den USA finden sich bei Eyde, Nestor, Heaton und Nelson (1994 - LITERATURANGABEN FEHLEN IM ORIGINAL).

[14] In Großbritannien benennt der „Disability Discrimination Act“ (1995) ein gewisses Maß an Verpflichtung des einzelnen, auf seine besonderen Bedürfnisse aufmerksam zu machen.

solche Rücksprache ermöglichen, die Testumgebung in passender Weise zu modifizieren, ohne dass der Test selbst verändert werden muß.

Die folgende umrissartige Darstellung stellt allgemeine Richtlinien für den Entscheidungsprozess zur Verfügung, ob und auf welche Weise ein Testvorgehen modifiziert werden sollte. Im wesentlichen sind drei Fälle möglich: Die Behinderung erzeugt keine Varianz in den Testwerten, sie erzeugt konstruktrelevante Varianz oder sie erzeugt konstruktirrelevante Varianz. Im ersten Fall sind keine Modifikationen notwendig. In letzerem Fall sollten die Modifikationen eine Beseitigung der irrelevanten Varianzquellen erzielen (durch eine entsprechende Anpassung der Testbedingungen oder Ersatz durch einen geeigneteren Test). Im zweiten Fall (konstruktrelevante Varianz) beeinflusst eine Modifikation des Tests auch die Bedeutsamkeit der Testwerte.

c.1 Ist es wahrscheinlich, dass die Behinderung Auswirkungen auf die Testleistung hat? Viele Menschen haben Behinderungen, die die Testleistung nicht beeinflussen würden. In solchen Fällen wäre es unangemessen, für diese Personen Anpassungen vorzunehmen.

c.2 Wenn es wahrscheinlich ist, dass die Behinderung Auswirkungen auf die Testleistung hat, sind dann diese Auswirkungen dem zu messenden Konstrukt zugehörig? Eine Person mit arthritischen Händen wird Probleme mit einem Speed-Test haben, der Schreiben erfordert. Wenn die Fähigkeit, manuelle Aufgaben schnell zu bewältigen, Teil des zu messenden Konstrukts ist, sollte der Test nicht verändert werden. Wenn der Zweck jedoch darin besteht, die visuelle Verarbeitungszeit zu erfassen, wäre eine alternative Form der Beantwortung angemessen.

c.3 Wenn die vorliegende Behinderung dem zu messenden Konstrukt zugehörig ist, aber voraussichtlich die Testleistung der Person beeinflusst, sollte die Modifikation des Vorgehens erwogen werden.

c.4 Testanwender sollten im Hinblick auf Informationen und Empfehlungen über alternative Testformate und Vorgehensweisen stets das Testmanual und den Herausgeber zu Rate ziehen.

c.5 Testanwender sollten außerdem Behindertenverbände zu Rate ziehen, um über mögliche Auswirkungen einer bestimmte Behinderung, über einschlägige Literatur oder Dokumentationen sowie über möglicherweise hilfreiche Anpassungen oder Veränderungen informiert und beraten zu werden.

c.6 Alle an einem Test oder an der Vorgehensweise der Testvorgabe vorgenommenen Modifikationen sollten mit den ihnen zugrundeliegenden Überlegungen sorgfältig dokumentiert werden.